

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2009

Nr. 2009/1111

Rahmenbedingungen zum Voranschlag 2010 für die Heilpädagogischen Sonderschulen (HPS), Sonderschulheime, Psychomotorikfachstellen (Kinder- und Jugendbereich) und Früherziehungsdienste

1. Ausgangslage

Als Folge der Neugestaltung des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) bildet seit 1. Januar 2008 § 37^{quinquies} des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG)¹ die gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der sonderpädagogischen Institutionen. Gemäss § 99 Absatz 1 Buchstabe e VSG obliegt es dem Regierungsrat, die Verteilung der Kosten zwischen dem Kanton, den Einwohnergemeinden und den Inhabern der elterlichen Sorge festzulegen.

Gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 20. September 2002 (IVSE)² gelten die laufenden Leistungsvereinbarungen zwischen Kanton und sonderpädagogischen Institutionen bis Ende 2010 grundsätzlich gemäss den Kriterien der IVSE-Methode D (Defizitdeckung). Entsprechend sind auch deren Budgetierungs- und Rechnungslegungsgrundsätze anzuwenden. Anschliessend soll definitiv die Methode P (Pauschale) in Kraft treten.

2. Erwägungen

2.1 Vorgaben aus dem letzten Jahr

Für die Grundsätze, die Grundlagen für die Budgetierung / Budgetstruktur gemäss Kostenträgerrechnung, die Abgeltung durch subjektbezogene Pauschalen, die Reservebildung, die Höhe der anrechenbaren Lohnkosten und die anzuwendenden Abschreibungssätze ergeben sich für das Budgetjahr 2010 keine Änderungen. Es kann deshalb auf die Aussagen des RRB Nr. 2008/1993 vom 18. November 2008 und auf die entsprechenden Regelungen der IVSE (Kostenträgerrechnung Version 2.0 vom 15.5.2006 und aktuelle Version des Kontenplans der Curaviva) verwiesen werden.

2.2 Neue Vorgaben

Den Gemeinden Balsthal, Breitenbach, Grenchen, Olten und Solothurn als Träger der heilpädagogischen Sonderschulen wird empfohlen, die Rechnungen ihrer heilpädagogischen Sonderschulen in geplanten Schritten in eine Spezialfinanzierung zu überführen. Gestützt darauf kann dann in einem zweiten Schritt die benötigte Kostenträgerrechnung eingeführt werden. Zudem wird die Möglichkeit der

¹) BGS 413.111.

²) BGS 837.33.

strategisch angestrebten Zusammenarbeit mit anderen Trägerschaften erleichtert (vgl. die Stellungnahme des Regierungsrates im RRB Nr. 2009/946 vom 26.5.2009).

2.3 Notwendige Einsparungen

2.3.1 Baukosten

Als Folge der weltweiten Finanzkrise sind im Budgetjahr 2010 auch auf kantonaler Ebene Einsparungen notwendig. Die Vorgaben des Kantonsrates erfordern es, dass im Jahr 2010 auch die Budgetposten für den sonderpädagogischen Bereich um rund 3 Mio. Franken gekürzt werden. Um den Betrieb der Sonderschulen und Therapieeinrichtungen (und damit auch die Ansprüche der Kinder mit Behinderungen) nicht zu gefährden, soll die Einsparung durch einen zeitlich befristeten Aufschub geplanter und notwendiger Baumassnahmen erreicht werden.

Im Zusammenhang mit der Berechnung der NFA-Ausgleichszahlungen wurde festgestellt, dass die Invalidenversicherung in den Jahren vor 2008 durchschnittlich rund 4 bis 5 Mio. Franken an Sonderschulbauten im Kanton Solothurn entrichtet hatte. Als Folge der NFA ist neu der Kanton für die Bereitstellung der Angebote verantwortlich. Er hat auch die Finanzierung der benötigten Bauten sicherzustellen. Seit einiger Zeit sind mehrere grössere Bauvorhaben (Ersatzmassnahmen für bestehende, überalterte Bauten) geplant. Entsprechend steigen nach deren Realisierung die durch die öffentliche Hand zu übernehmenden Betriebskosten. Die Trägerschaften von sonderpädagogischen Einrichtungen sind deshalb aufgefordert, ihre Bauvorhaben um mindestens ein Jahr zu verschieben oder zu etappieren. So können die 2010 benötigten Betriebsmittel um rund 3 Mio. Franken reduziert und die vom Kantonsrat geforderten Einsparungen erzielt werden.

Für die Jahre 2010 bis 2015 ist zudem der kantonalen Aufsichtsbehörde eine bauliche Mehrjahresplanung vorzulegen. Die Behörde prüft, priorisiert und bewilligt deren Umsetzung im Rahmen der vorhandenen Budgetmittel.

2.3.2 Personalkosten

Ins Budget 2010 darf höchstens die von der GAV-Kommission für das Jahr 2010 ausgehandelte und anschliessend vom Regierungsrat genehmigte Lohnerhöhung (Teuerungszulage und Realloohnerhöhung) aufgenommen werden.

Als Weiterbildungskosten können gesamthaft maximal 0.8 % der Bruttolohnsumme budgetiert werden.

2.4 Beiträge

2.4.1 Schulgeldbeiträge der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden haben an die verfügbaren Sonderschulungen eines Kindes (ab Eintritt in das Kindergartenalter) in inner- und ausserkantonalen Sonder- und Heimschulen sowie in spezialisierten Schulen der kinder- und jugendpsychiatrischen Institutionen Schulgelder zu entrichten. Diese Schulgelder werden vom Regierungsrat festgelegt und sind für alle Sonderschulinstitutionen und Schulstufen gleich.

Die Schulgelder bei sonderpädagogischen Massnahmen betragen ab 1. Januar 2010 (seit 2006 unverändert):

- 2'000 Franken monatlich bzw. 24'000 Franken pro Jahr bei externer oder interner Sonderschulung. Diese Beitragspflicht gilt dabei während maximal zwei Kindergarten- und neun Schuljahren. Bei weitergehendem behinderungsbedingtem Schulungsbedarf (10. bzw. 11. Klasse) werden die Kosten vollständig durch den Kanton übernommen.
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder, die alters- oder behinderungsbedingt die Sonderschulung im Jahresdurchschnitt an weniger als fünf Halbtagen besuchen können;
- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Kinder mit Asylbewerberstatus und für Pflegekinder, deren sorgeberechtigte Eltern in einer anderen Gemeinde bzw. in einem anderen Kanton wohnen.

Die Schulgelder bei integrativer Sonderschulung betragen ab 1. Januar 2010 (unverändert):

- 1'000 Franken monatlich bzw. 12'000 Franken pro Jahr für Sonderschüler und -schülerinnen, welche integrativ in einer Regelklasse der Gemeinde geschult und während durchschnittlich mehr als vier Lektionen pro Schulwoche durch Fachpersonal einer Sonderschule gefördert bzw. therapeutisch begleitet werden;
- 500 Franken monatlich bzw. 6'000 Franken pro Jahr bei integrativer Sonderschulung von weniger als vier Lektionen pro Schulwoche;
- für sonderpädagogische Unterstützung (Beratung / Coaching) einer spezialisierten Durchführungsstelle von weniger als einer Lektion pro Schulwoche werden den Gemeinden keine Kosten in Rechnung gestellt.

Die Schulgeldbeiträge der Gemeinden werden vom Kanton nicht subventioniert.

2.4.2 Einsatz von Schulhilfen

Je nach Art der Behinderung können im Einzelfall an Stelle von zusätzlichen Lehrpersonen und Therapeutinnen auch stundenweise Schulhilfen eingesetzt werden. Dies gilt namentlich bei Kindern mit körperlichen Behinderungen und bei Kindern, die bei alltäglichen Verrichtungen Hilfestellungen benötigen.

Schulhilfen sind durch die verantwortliche Durchführungsstelle anzustellen. Für die Abgeltung der Lohnkosten werden diese bis zu einem Äquivalent gemäss kantonaler Lohnklasse 10 (Personen ohne Abschluss im Pflege-/Sozial- oder Bildungsbereich) oder Lohnklasse 13 (Personen mit entsprechend nachgewiesenem Abschluss) subventioniert.

Bei der Berechnung des Schulgeldes (s. 2.4.1) gilt dabei eine Äquivalenz von 1:3, das heisst 1 Lektion Heilpädagogik/Therapie (45 Min) entspricht 3 Stunden (60 Min) einer Schulhilfe.

2.4.3 Beiträge der Inhaber der elterlichen Sorge

Die Elternbeiträge an die Verpflegungskosten behinderter Kinder bleiben unverändert. Sie betragen bei Sonderschulen, Schulheimen und spezialisierten Spital- und Klinikschulen pro Tag:

- für externe Kinder 7 Franken plus allfällige Nebenkosten;
- für interne Kinder 18 Franken plus allfällige Nebenkosten.

2.4.4 Hilfflosenentschädigung für Minderjährige im Sonderschulinternat

Die Inhaber der elterlichen Sorge von minderjährigen Kindern mit Anspruch auf eine Hilfflosenentschädigung haben bei interner Sonderschulung das von der IV ausbezahlte Kostgeld von 56 Franken pro Übernachtungstag der Institution abzutreten.

Die Vorgaben bei der Handhabung der Abrechnung der Hilfflosenentschädigung bei anspruchsberechtigten Sonderschulkindern bleiben unverändert. Da diese Beiträge auch gemäss aktuellem Wissensstand nicht gesichert sind, sollen sie im Budgetjahr 2010 nicht als gesicherter Ertrag budgetiert werden und entsprechend auch nicht in die Berechnung der Internatspauschalen einfließen.

2.5 Transportkosten

Die Vorgaben bleiben unverändert.

Die Transporte können neu als Entschädigung pro Kilometer oder pro Einsatzstunde abgerechnet werden. Beim Abschluss von neuen Verträgen mit Transportdienstleistern ist aus Gründen der Vergleichbarkeit auf eine Entschädigung pro Einsatzstunde zu wechseln. Bei der kantonalen Aufsichtsbehörde können Handreichungen zur Berechnung angefordert werden.

2.6 Spezialfälle sonderpädagogischer Unterstützung

Die Erfahrung zeigt, dass jährlich rund 4 Prozent der rund 900 Kinder mit Sonderschulbedarf kurzfristig nicht in bestehende Sonderschulen eingewiesen werden können. Gründe dafür sind z. B. Zuzug der Eltern, unklare Behinderung und entsprechend noch ungeklärter Förderungsbedarf, neue Behinderungsformen, akute Krise, keine Sonderschuleinrichtung in erreichbarer Umgebung oder keine Einweisung in Institution möglich.

Die kantonale Aufsichtsbehörde wird deshalb angewiesen, diese Situationen gestützt auf § 37^{ter} VSG pragmatisch und unter vorgängigem Einbezug der Betroffenen zu lösen.

2.7 Eingabetermine

Die Budgets (inkl. Kostenträgerblätter und Berechnung der Pauschalen) sind bis Mitte Oktober 2009 beim Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderpädagogik, St. Urbangasse 73, 4509 Solothurn, einzureichen.

2.8 Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung der Betriebsrechnungen sind auf kantonomer Ebene die kantonale Aufsichtsbehörde und die kantonale Finanzkontrolle zuständig.

3. **Beschluss**

gestützt auf die §§ 37^{quinquies} und § 99 des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969 (VSG; BGS 413.111):

- 3.1 Die kantonale Leistungsabgeltung an Sonderschulheime, Sonderschulen, Psycho-motorikfachstellen und Früherziehungsdienste erfolgt durch subjektbezogene Pauschalen.
- 3.2 Für die Budgetierung und als Abrechnungsgrundlage dieser Pauschalen sind die in diesem Regierungsratsbeschluss dargelegten Grundsätze, Vorgaben, Subventionierungsrichtlinien, Beitragsansätze und Verfahren anzuwenden.
- 3.3 Die Inhaber der elterlichen Sorge von minderjährigen Kindern mit Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung haben bei interner Sonderschulung das von der IV ausbezahlte Kostgeld von 56 Franken pro Übernachtungstag der Institution abzutreten.

- 3.4 Die kantonale Aufsichtsbehörde regelt zusammen mit der IV-Stelle den konkreten Vollzug gemäss Ziffer 3.3 und entscheidet auch über allfällige Ausnahmen in Einzelfällen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5), KF, VEL, DK, YJP, LS
 Amt für Volksschule und Kindergarten (12), Wa, RF, KI (5), Administration (5)
 Amt für Volksschule und Kindergarten, Sonderpädagogik (6), RUF, emf, kk, sen, flu, ms
 Kantonale Finanzkontrolle, Bielstrasse 9, 4502 Solothurn
 Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Verbindungsstelle Heimvereinbarung (2)
 Schulpsychologischer Dienst des Kantons Solothurn SPD, Bielstrasse 9, 4509 Solothurn (3)
 Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst des Kantons Solothurn KJPD, Ambulatorium
 Solothurn, Waisenhausstrasse 10, 4500 Solothurn (zhv. alle KJPD) (3)
 Sonderschulen und Sonderschulheime im Kanton Solothurn (22, **Versand durch AVK ms**)
 Früherziehungsdienste im Kanton Solothurn (5, **Versand durch AVK ms**)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123,
 4528 Zuchwil
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Geschäftsstelle, Hauptbahnhofstrasse 5,
 4500 Solothurn
 Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Thomas von Felten, Präsident,
 Schmiedengasse 22, 5012 Schönenwerd
 Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden (125)